

CHEN

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DAS BAULAND IST ALS REINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND NUR WOHNGEBÄUDE.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT, MIT AUSNAHME DER GRUNDSTÜCKE, FÜR DIE MIT E BEZEICHNET GESCHLOSSENE BAUWEISE FESTGESETZT WIRD.
3. STELLPLATZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF MÖGLICH. NEBENGEBÄUDE SIND AUSGESCHLOSSEN.
4. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:  
BEI OFFENER BAUWEISE 400 qm  
BEI GESCHLOSSENER BAUWEISE 200 qm
5. ABSTANDSREGELUNG NACH DER BAY. BAUORDNUNG, SOWEIT NICHT GRENZANBAU GEBOTEN IST.  
MINDESTVARENZABSTAND:  
E 3,50 m  
E + 1 4,00 m  
MINDESTGEBÄUDEABSTAND:  
E 7,00 m  
E + 1 8,00 m
6. ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BEI 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN GRZ = 0,4, GRZ = 0,4 BEI 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN GRZ = 0,4, GRZ = 0,7
7. GESAMTHÖHE DER EINFRIEDUNGEN: 1,00 m;  
SOCKEL 0,10 m IN EINHEITLICHER AUSFÜHRUNG.

UNG 26-30°

IGUNG 26-30°

DACHNEIGUNG 26-30°

PLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6  
GEM. § 10 BEAUG AM 3. Okt. 1967 ÖFFENTLICH  
GEM. § 10 BEAUG AM 3. Okt. 1967 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEIM *4. Oktober 1967*  
(BÜRGERMEISTER)

ANMERK DER REGIERUNG:

Genehmigt gemäß § 11 BauG  
Landratsamt Alzenau  
r. II/1- 610.  
eu, den 16.10.1969  
Landratsamt  
I.A.

Leutenschläger)  
erreglerungsrat



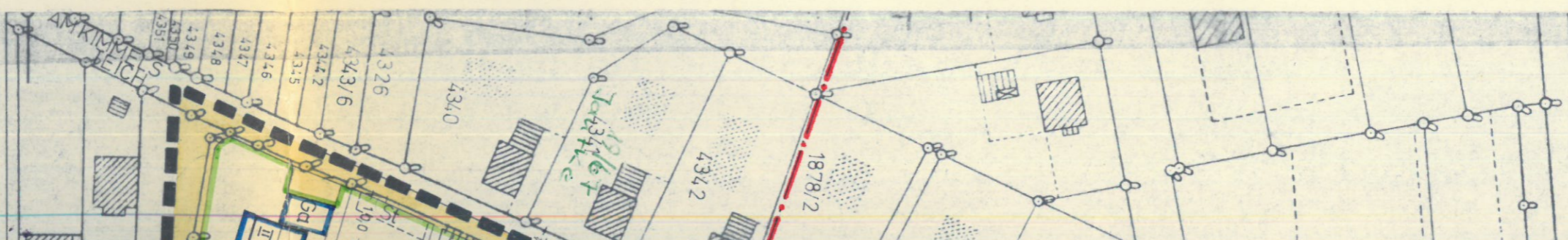
DER GEMEINDERAT HAT DEN BEAUNGSPLAN VOM *26. Juni 1966*  
GEM. § 10 BEAUG AM 3. Okt. 1967 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GROSSWELZHEIM *6. Oktober 1967*  
(BÜRGERMEISTER)

DER GENEHMIGTE BEAUNGSPLAN IST GEM. § 12 BEAUG  
VOM *3.11.1969* BIS *12.11.1969* ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.  
DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM *31.10.1969*  
BEKANNTMACHT WORDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12  
BEAUG AM *19.11.1969* RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GROSSWELZHEIM *19. Nov. 1969*  
(BÜRGERMEISTER)

*Gmkg. Kanal*



Mechanische Vergröße  
Zur Maßentnahme nur  
Vermessungsamt